



INHALT:

6	Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht	
	Vollzug der Baugesetze; Bebauungsplan Nr. 37 „Schwaig – Süd“ – 9. Teiländerung – „Am Rackermoos“ (vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung) - Durchführung des förmlichen Verfahrens nach BauGB - Inkrafttreten	S. 250
	Einziehung von Straßen als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 8 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)	S. 252
	Widmung von Straßen/Wege als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) ..	S. 253
8	Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft	
	Berndt GmbH - Entgeltlisten zur Abholung und Verwertung von Schlachtabfällen/Tierkörperteilen	S. 254
	Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling; Aufgebot für Sparerkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB	S. 256

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/361401);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/361040).

VI LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Bebauungsplan Nr. 37 „Schwaig – Süd“ – 9. Teiländerung – „Am Rackermoos“ (vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung)

- Durchführung des förmlichen Verfahrens nach BauGB
- Inkrafttreten

Die Stadt Rosenheim hat für die 9. Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 37 - „Schwaig – Süd“ im Bereich „Am Rackermoos“ das nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vorgeschriebene Verfahren durchgeführt. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.11.2010 den Bebauungsplan aufgrund § 10 BauGB als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Bebauungsplan wird nach § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 37 „Schwaig – Süd“ – 9. Teiländerung – „Am Rackermoos“ in der Fassung vom 15.10.2010 rechtsverbindlich geworden. Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung vom 15.10.2010 wird verwiesen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.00-12.00 Uhr und Donnerstag 14.00-17.00 Uhr) sowie nach Vereinbarung im Stadtplanungsamt, Rathaus, Königstraße 24, 2. Stock, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

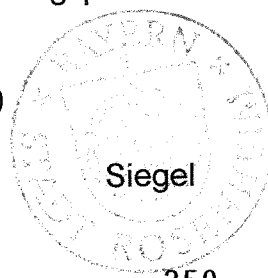
Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB): Unbeachtlich werden Verletzungen von Vorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies betrifft

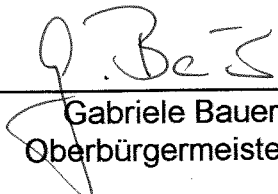
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler.

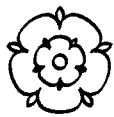
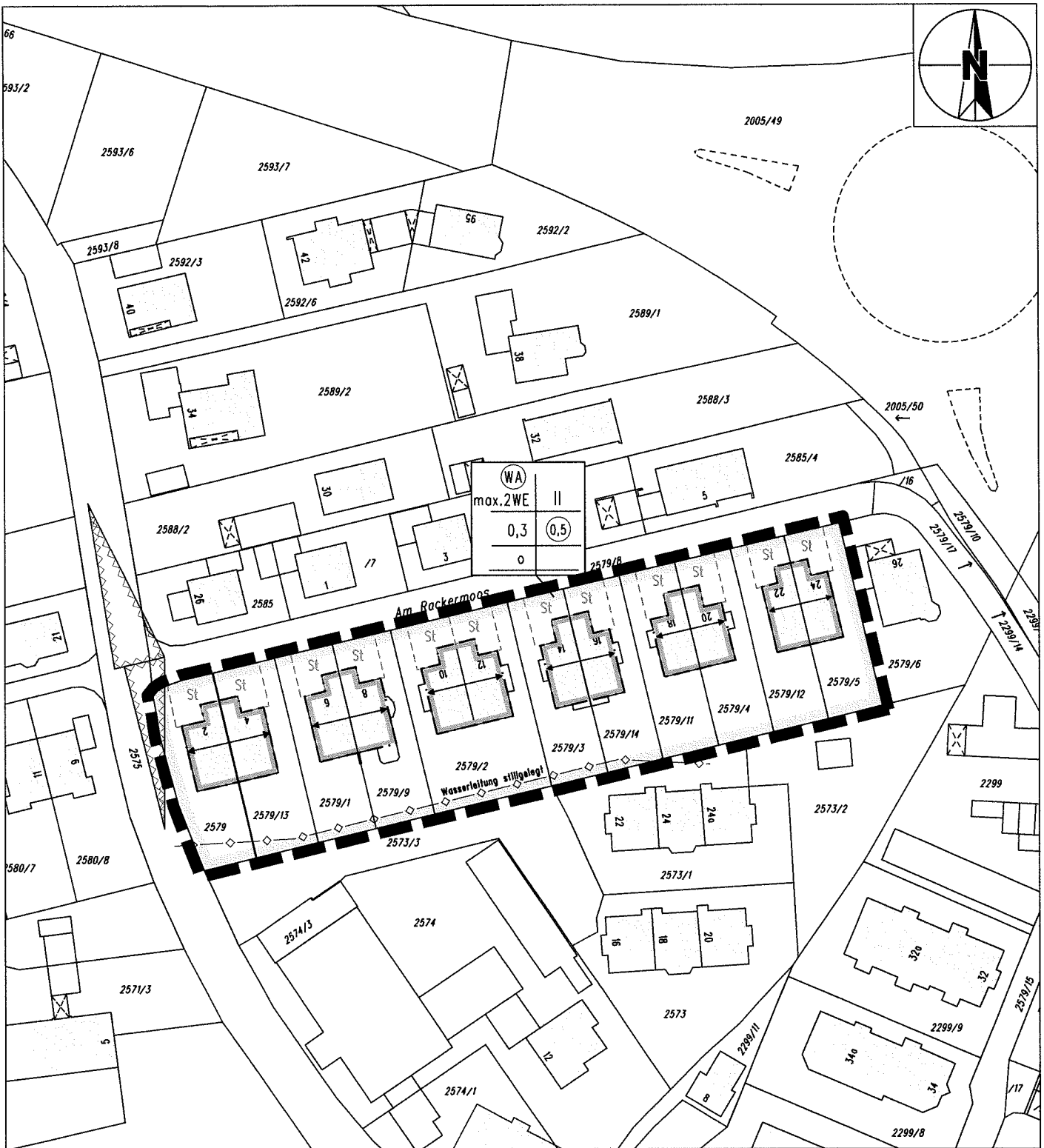
Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB):

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über deren Erlöschen nach § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Rosenheim, den 18.11.2010




Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin



Stadt Rosenheim

Bebauungsplan Nr. 37

"Schwaig-Süd"
 9. Teiländerung "Am Rackermoos"
 Satzungsbeschluss

Maßstab 1:1000



Für den Planungsentwurf
 Rosenheim, 15.10.2010
 STADTPLANUNGSAMT

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat eine Teilstrecke der **Gemeindeverbindungsstraße Weidestraße** wegen Verlust der Verkehrsbedeutung (Straßenteilstück besteht nicht mehr, Ersatz durch Leonhardstraße) nach Art. 8 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz eingezogen:

Anfangspunkt: Ortsstraße Weidestraße, östlich von Weidestraße 5

Endpunkt: Leonhardstraße (auf Höhe der Abzweigung der Gemeindeverbindungsstraße nach Pfaffenhofen)

Die Einziehungsunterlagen können Montags von 8.00 – 12.00 Uhr und Donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Sachgebiet -Beitragswesen-, Königstraße 24, 1. Stock, Zimmer 119, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe (die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben) **Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Rosenheim, 25.11.10



Pech

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Wegeteilstrecke als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Zufahrt von der Brunnholzstraße zum öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 6 (in Richtung Großholzstraße)

Anfangspunkt: Weg Fl.Nr. 1988 in Höhe Anwesen Großholzstr. 29
Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße Brunnholzstraße
Länge: 0,020 km

Die Straßenbaulast obliegt der Stadt Rosenheim als Grundstückseigentümerin.

Die Widmungsunterlagen können Montags von 8.00 – 12.00 Uhr und Donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Sachgebiet -Beitragswesen-, Königstraße 24, 1. Stock, Zimmer 119, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe (die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben) **Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Rosenheim, 25.11.10



Pech

Entgeltliste für die Selbstbeteiligung der Tierbesitzer
gültig ab 01.01.2011

Beteiligung von Tierbesitzern an den Verarbeitungskosten nach Art. 4. Abs. 2. AG Tier KBG in der Fassung vom 07.12.2004 veröffentlicht im GVBl. S. 499 vom 14.12.2004.

25 % Eigenanteil der Tierhalter, orientiert am durchschnittl. Beseitigungsaufwand 2003 in Bayern und an den Regelgewichten, die von der TSK vorgegeben wurden.

Tierart	Netto EUR €	gesetzl. Mwst. EUR €	Gesamtbetrag EUR €
Rind:			
Kalb bis 3 Monate	1,50	0,29	1,79
Jungvieh / Fresser über 3 - 12 Monate	5,00	0,95	5,95
Kuh / Mastrind / Kalbin über 12 - 24 Monate	10,00	1,90	11,90
Bulle / Kuh bis 48 Monate	12,00	2,28	14,28
Bulle / Kuh über 48 Monate v. Gesetz ausgen.	0,00	0,00	0,00
Pferd:			
Fohlen / Pony	1,60	0,30	1,90
Pferd:	8,00	1,52	9,52
Schwein:			
Saugferkel / Totgeburt	0,10	0,02	0,12
Läufer / Absatzferkel	0,60	0,11	0,71
Schwein	1,70	0,32	2,02
Schaf:			
Lamm bis 6 Monate	0,20	0,04	0,24
Schaf über 6 bis 18 Monate	1,00	0,19	1,19
Schaf über 18 Monate v. Gesetz ausgen.	0,00	0,00	0,00
Truthuhn:			
	0,10	0,02	0,12
Huhn:			
	0,02	0,00	0,02
Kameliden (Kamel, Lama, Trampeltier)	5,00	0,95	5,95
Andere Einhufer (Esel, Maulesel, Maultier, etc.)	2,40	0,46	2,86
Wildklauentier (Gehegewild)	1,50	0,29	1,79
Ziege	0,50	0,10	0,60
Hase / Kaninchen	0,06	0,01	0,07
Laufvogel (Strauß, Emu, etc.)	1,60	0,30	1,90
Wassergeflügel (Gans, Ente)	0,06	0,01	0,07
sonst. Geflügel (Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel)	0,02	0,00	0,02

Für die Ermittlung und Anforderung dieser Gebühren wird eine Verwaltungskosten pauschale in Höhe von 6,00 je Rechnung erhoben. Bei elektronischem Lastschrift-Einzugsverfahren ermäßigt sich die Gebühr um 1,50 € je Rechnung.

Anschrift: Berndt GmbH, NL St. Erasmus, Jettenbacher Str. 12, 84478 Waldkraiburg
 Tel. 08638 / 9871-0 Fax. 08638 / 9871 71
 e - mail: info-st.erasmus@berndt-gruppe.com
 Internet: www.tva-st-erasmus.de

Entgeltliste ab 01.01.2011

Der Berndt GmbH - NL St. Erasmus

Verarbeitungsbetrieb für Tierische Nebenprodukte
der Kat. I und II i.S.d.VO 1774/2002 EU

für das Gebiet des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Erding

Entsorgungsart	EUR	MwST	Gesamtbetrag
Entsorgung von Tierkörpern -nicht Vieh i.S.d.Viehseuchengesetzes			
Abholung von Großtieren (nicht Vieh) z.B. Hirsch über 100 kg	29,41	5,59	35,00
Abholung von Kleintieren (nicht Vieh) Hunde, Reh, usw.	26,05	4,95	31,00
+ jedes weitere Tier	7,56	1,44	9,00
Katzen (Füchse u.ä.)	23,53	4,47	28,00
+ jedes weitere Tier	5,04	0,96	6,00
Selbstanlieferung von Großtieren (nicht Vieh) Hirsch usw.	12,61	2,39	15,00
Selbstanlieferung von Kleintieren (nicht Vieh) Hunde usw.	7,56	1,44	9,00
Katzen (Füchse u. ä.)	5,04	0,96	6,00
Entsorgung Schlachtabf. und Nebenprodukte			
Abholung von Schlachtnebenprodukten aus Großanfallstellen (Containerentsorgung)			
Transport pro t	28,50	5,42	33,92
Verarbeitung incl. Produktverbrennung Kat I bis Kat III	73,50	13,97	87,47
Transport – Mindestentgelt pro Cont.	96,00	18,24	114,24
Sonderfahrten auf Vereinbarung pro angef. Std.	69,00	13,11	82,11
Blut pro t	180,00	34,20	214,20
Sortierte Sonderprodukte pro t	140,00	26,60	166,60
Abh. von Schlachtnebenprodukten aus Metzgereien bei regelmäßiger Entsorgung			
Kat. 1 / 2 Rohw. v. schlachtenden Metzger	16,50	3,14	19,64
Anfahrt (für jede Abholung einmalig)			
Für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung:			
je Stück 120 ltr. Behälter	7,38	1,40	8,78
je Stück 240 ltr. Behälter	13,84	2,63	16,46
je Stück 440 ltr. Behälter	27,67	5,26	32,93
je Stück 660 ltr. Behälter	41,51	7,89	49,39
je Stück 770 ltr. Behälter	46,12	8,76	54,88
je Stck 1.100 ltr. Behälter	64,56	12,27	76,83
Private Selbstanlief. von Schlachtabf. u. Erzeugn. pro angef. 100 kg	7,56	1,44	9,00
Sonderentsorgung			
Sonderfahrten pro angefangene Stunde außerhalb der Tour 75,00 €	nach Aufw.		
Verarbeitung und Produktverbrennung, Sonderprodukte aus BSE-Fällen, Blut, verdorbene Lebensmittel u.ä.pro angef. 100 kg Rohm.	18,00	3,42	21,42
Dienstleistungen			
Entfernen von Fremdstoffen incl. Entsorgung z.B. Hufeisen usw.	21,00	3,99	24,99
Dienstleistungen Verrechnung pro Stunde	35,00	6,65	41,65
Fahrzeugdesinfizierung bei Selbstanlieferung	15,13	2,87	18,00
Fehlwürfe die zur Produkt- oder Maschinenschädigung bzw. Vergehen gegen Gesetze führen.	Rg. nach Aufwand		
2. Anfahrt erforderlich durch Fehlverhalten	20,00	3,80	23,80
Standzeiten pro 10 Minuten	15,00	2,85	17,85
Containermiete (einmalig)	52,00 / Wo	9,88	61,88
Dauermiete auf Vereinbarung			0,00
Aufschläge auf Normalentgelt : Samstag = 25 % , Sonntag = 100 % ; Feiertag = 125 %			

Anschrift: Berndt GmbH, NL St. Erasmus, Jettenbacher Str. 12, 84478 Waldkraiburg
Tel. 08638 / 9871- 0 Fax. 08638 / 9871 71
e - mail: info-st.erasmus@berndt-gruppe.com

Internet: www.tva-st-erasmus.de

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Nachstehende Sparurkunden wurden zu Verlust gemeldet und werden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 3106499126	Diakonieverein Prien a. Chiemsee	Hans-Jürgen Schuster

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monate ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling anzumelden, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Bad Aibling, den 26.11.2010

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand